



Per E-Mail

An alle Beamtinnen und Beamten
der Technischen Universität Clausthal

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben vom
321-03 020/1

Clausthal-Zellerfeld, den
18.12.2013

Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.10.2013 ist die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung, einzusehen im Verwaltungshandbuch (3.00.01.01.07), in Kraft getreten. Ab dem 01.10.2013 gelten für die Beamtinnen und Beamten nachstehende Regelungen zum Urlaub.

a) § 4 Absatz 1 NEUrlVO erhält folgende Fassung:

„Der Urlaub beträgt grundsätzlich für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Abweichend von Satz 1 beträgt der Urlaub für Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ab dem Urlaubsjahr 2014 grundsätzlich für jedes Urlaubsjahr 27 Arbeitstage.“

b) § 8 Absatz 1 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Ist der Urlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist. Hat eine Beamtin oder eine RichterIn vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots ihren Urlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbots im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Urlaubsjahr abgewickelt werden.“

c) § 10 a NEUrlVO erhält folgende Fassung:

„§ 10 a Sonderregelungen für die Urlaubsjahre 2011 und 2012, Übergangsvorschrift

(1) Für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 beträgt der Urlaub grundsätzlich jeweils 30 Arbeitstage.

(2) Auf Erholungsurlaub, der vor dem Urlaubsjahr 2012 entstanden ist und der wegen einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht vor Ablauf der Verfallsfrist des § 8 Abs. 1 Satz 3 angetreten worden ist, ist § 8 Abs. 1 Satz 3 in der am 30. September 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heinrich)

Der Präsident

Prof. Dr. rer. nat. Th. Hanschke

Personaldezernat

Sachgebiet 32

Bearbeiterin: Frau Lylov

Telefon: (0 53 23) 72-2457

Telefax: (0 53 23) 72-3760

katharina.lylov@tu-clausthal.de

Besuchanschrift:

Adolph-Roemer-Str. 2a
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon: (0 53 23) 72-0

Telefax: (0 53 23) 72-35 00

info@tu-clausthal.de

<http://www.tu-clausthal.de>

Briefanschrift:

Postfach 12 53

38670 Clausthal-Zellerfeld

Bankverbindung:

Sparkasse Goslar/Harz

Kontonummer: 22 111

Bankleitzahl: 268 500 01

IBAN: DE44268500010000022111

Swift/BIC Code: NOLADE21GSL

USt.-Ident-Nr. DE811282802



Mitglied der Niedersächsischen
Technischen Hochschule